

Informationsblatt

1 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Antragsteller/Vertragspartner hat gemäß Geldwäschegesetz bei Antragstellung und während der Dauer der Geschäftsbeziehung Mitwirkungspflichten in Bezug auf

- a) seine Identifizierung,
- b) der Identifizierung der für ihn auftretenden Person,
- c) die Klärung des wirtschaftlich Berechtigten (wB),
- d) die Klärung, ob er oder ein wB eine politisch exponierte Person (PEP) ist.

Er ist daher insbesondere verpflichtet, Änderungen der Adresse oder des Namens sowie Änderungen beim wB oder hinsichtlich seiner Eigenschaft als PEP unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Antragsteller/Vertragspartner den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die TAB verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

2 Wirtschaftlich Berechtigter, Mitwirkungspflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG ist

- die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht,
- oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die folgend aufgeführten natürlichen Personen:

Bei **juristischen Personen** außer rechtsfähigen Stiftungen und bei **sonstigen Gesellschaften**, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren juristischen Personen des Privatrechts und/oder eingetragenen Personengesellschaften gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die juristische Personen des Privatrechts und/oder eingetragene Personengesellschaft ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

Könnte keine natürliche Person ermittelt werden, so gilt gemäß § 3 Absatz 2 GWG als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

Bei **rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen**, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor-Gründer), Verwalter von Trusts (Trustee - Treunehmer / Trusteigentümer / Trustmanager) oder Protektor (Überwachungsorgan), sofern vorhanden, handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

3 Definition Status „Politisch exponierte Person“ (PEP)

Nach § 1 Abs. 12 GWG sind Politisch exponierte Personen diejenigen natürlichen Personen, die ein hochrangiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Dies sind Personen, die folgende Funktionen innehaben

- a) Staatschefs- und Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- b) Parlamentsabgeordnete, und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- h) Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatseigener Unternehmen, Der Begriff „staatseigenes Unternehmen“ wird vom Bundesfinanzministerium (BMF) so definiert, dass zum einen der Bund und/oder die Länder zu 50 % beteiligt sein müssen und zum anderen das Unternehmen entweder mehr als 2.000 Beschäftigte hat oder eine Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. € aufweist.
- i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Dabei gilt: Als wichtige öffentliche Ämter, die einen Status als politisch exponierte Person in Deutschland begründen, kommen nur Funktionen auf Bundesebene (inklusive der Landesministerpräsidenten oder Landesminister, ggf. Staatssekretäre als Mitglieder des Bundesrates) in Betracht. Unter c) werden nur die nationalen Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien erfasst. Eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne der o. g. Tätigkeiten ausgeübt hat, ist nicht mehr als politisch exponiert zu betrachten.

Nach § 1 Abs. 13 GWG sind Familienmitglieder (nahe Angehörige) von PEP's:

1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
3. jeder Elternteil.

Nach § 1 Abs. 14 GWG ist eine bekanntermaßen nahestehende Person von PEP's eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person

1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften ist oder,
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung (Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland oder Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland) ist,
2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
3. alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung (Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland oder Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland) ist,bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Hinweis: Die Umsetzung der o. g. gesetzlichen Anforderungen kann teilweise zur erneuten Einreichung von bereits vorliegenden Unterlagen führen. Unabhängig davon sind die Vertragspartner verpflichtet, die angeforderten aktuellen Nachweise zeitnah und vollständig zu erbringen.